



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes

**Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesjagdgesetzes

Das Landesjagdgesetz vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Abschnitts I erhält folgende Fassung:

„Abschnitt I

Ziele und Grundsätze der Jagd, Beachtung von Europarecht“

b) Nach der Überschrift zu § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„§ 1 a Beachtung von Europarecht“

c) Bei § 14 werden nach dem Wort „Jagdpächters“ ein Komma und die Worte „Erlöschen des Jagdpachtvertrages“ angefügt.

d) Nach der Überschrift zu § 17 wird folgende Überschrift eingefügt:

„§ 17 a Bestimmung von Jagdzeiten“

e) Die Überschrift zu § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29 Zulässige Handlungen, sachliche Verbote und Ausnahmen“

f) Die Überschrift zu § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33 Aufgaben und Befugnisse der Jagdbehörden, Auskunftspflicht“

g) Bei § 37 werden nach dem Wort „Ordnungswidrigkeiten“ ein Komma und das Wort „Einzziehung“ angefügt.

2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungssatz werden nach den Worten „folgende Ziele“ die Worte „als Belange des Allgemeinwohls“ eingefügt.

b) In Nummer 1 wird nach dem Wort „verbessern“ die Bezeichnung „(naturnahe Reviergestaltung)“ eingefügt.

3. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Beachtung von Europarecht

Behördliche Maßnahmen nach diesem Gesetz oder anderen auf die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts gerichteten Vorschriften sind unter Beachtung der Maßgaben des Artikel 7 Abs. 4 und des Artikel 8 und 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie - ABl. EG Nr. L 20 S. 7) sowie der Artikel 12 bis 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie - ABl. EG Nr. L. 206 S. 7) zu treffen.“

4. In § 4 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „Artikel 9 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081)“ durch die Worte „Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146)“ ersetzt.

5. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Befinden sich Eigenjagdbezirke im Eigentum oder Nießbrauch einer juristischen

Person oder Personenmehrheit oder ist die Eigentümerin oder der Eigentümer als natürliche Person nicht im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheines und wird die Jagd weder durch Jagdpächterinnen oder Jagdpächter noch durch angestellte Jägerinnen oder Jäger ausgeübt, sind jagdausübungsberechtigt diejenigen, die die Verfügungsberechtigten der Jagdbehörde benennen.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ein Mitglied einer Jagdgenossenschaft, das die Ausübung der Jagd von dieser pachten möchte, oder seine Vertretung, ist berechtigt, in der Versammlung der Jagdgenossenschaft an den Beratungen und Abstimmungen über die Vergabe der Jagdpacht und über die Verlängerung eines Jagdpachtvertrages teilzunehmen.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Jagdpächters“ ein Komma und die Worte „Erlöschen des Jagdpachtvertrages“ angefügt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer des Jagdscheins bestimmt die Jagdbehörde die Frist nach § 13 Satz 2 Bundesjagdgesetz.“

8. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „bis zu“ gestrichen.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vorgaben des Abschussplanes sind als Mindestabschuss zu erfüllen;
eine Überschreitung des Abschussplanes um bis zu 30% ist zulässig.“

c) Satz 3 wird gestrichen.

d) Im neuen Satz 3 Nr. 4 werden nach dem Wort „Abschusspläne“ die Worte
„der in dem Lebensraum des Wildes im Sinne von § 10 Abs. 2 vorhandenen
Jagdbezirke“ eingefügt.

9. Nach § 17 wird folgender § 17 a neu eingefügt:

„§ 17 a Bestimmung von Jagdzeiten
(Abweichung von § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz)

Die oberste Jagdbehörde wird abweichend von § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz
ermächtigt, nach den in § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes bestimmten Zielen
und Grundsätzen der Hege und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des
Naturschutzes und des Tierschutzes die Jagdzeiten für Wild, auch abweichend
von Bundesrecht, durch Verordnung zu bestimmen.“

10. § 19 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Genehmigung wird im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde erteilt,
wenn das Aussetzen mit den Zielen dieses Gesetzes vereinbar ist.“

11. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Außerhalb befriedeter Bezirke gehört die Jagdhundausbildung ein-

schließlich Prüfung zur Jagdausübung.“

12. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zulässige Handlungen, sachliche Verbote und Ausnahmen
(zu §§ 19, 19 a, 28 Bundesjagdgesetz,
Abweichung von § 22 Abs. 4 Satz 4 Bundesjagdgesetz)“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 4 Bundesjagdgesetz kann die Jagdbehörde in Einzelfällen das Ausnehmen oder Unfruchtbarmachen der Gelege von Federwild im Interesse der Volksgesundheit, der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Wildschäden, zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt, zu Forschungs- und Unterrichtszwecken oder für Zwecke der Aufzucht mit Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten gestatten, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Die Genehmigung ist zu befristen und mit der Auflage zu verbinden, der Jagdbehörde innerhalb eines Monats nach Fristablauf mitzuteilen, in welchem Umfang von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist..“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

d) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Wasserwild“ die Worte „auf und an Gewässern“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 6 und 7 eingefügt:

„6. auf alle Tierarten, die nach § 2 Bundesjagdgesetz dem Jagdrecht unterliegen, mit Bolzen und Pfeilen zu schießen;

7. im Umkreis von 200 m von Querungshilfen für Wild, gemessen von der Mitte der Querungshilfe, Ansinrichtungen aufzustellen;“

cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8, der Schlusspunkt wird durch ein Semikolon ersetzt.

dd) Nach der neuen Nummer 8 wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. die Ausübung der Jagd vorsätzlich zu stören oder zu behindern.“

13. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Aufgaben und Befugnisse der Jagdbehörden, Auskunftspflicht

(1) Die Jagdbehörden haben

1. darüber zu wachen, dass die Bestimmungen nach diesem Gesetz oder anderen auf die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts gerichteten Vorschriften erfüllt werden,
2. Zuwiderhandlungen gegen die Rechtsvorschriften nach Nummer 1 zu verhüten, zu verfolgen oder bei deren Verfolgung mitzuwirken

und zu diesem Zweck die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Anordnungen zu treffen. Die Zwangsmittel gemäß § 235 Landesverwaltungs-gesetz für den Vollzug der Anordnungen gegenüber den Jagdausübungsberechtigten sowie deren Jagdgästen beschränken sich auf das Zwangsgeld und die Ersatzvornahme.

(2) Die Beauftragten und Bediensteten der Jagdbehörde sind befugt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden zu betreten.

(3) Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, den Jagdbehörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

14. In § 35 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „eines nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbandes“ durch die Worte „einer nach § 3 Abs. 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816), zuletzt geändert durch Artikel 11a des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz in Schleswig-Holstein anerkannten Naturschutzvereinigung“ ersetzt.

15. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ordnungswidrigkeiten“ ein Komma und das Wort „Einziehung“ angefügt.

b) Absatz 1 Nr. 21 erhält folgende Fassung:

„21. entgegen § 29 Abs. 5

- a) Arzneimittel an Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, verabreicht;
- b) bei der Jagd auf Wasserwild Bleischrot auf und an Gewässern verwendet;
- c) Hunde außerhalb der ordnungsgemäßen Jagdausübung unbeaufsichtigt in einem Jagdbezirk laufen lässt;
- d) Jagdbezirke eingattert;
- e) bei der Fangjagd Pistolen oder Revolver mit einer Mündungsenergie von unter 100 Joule verwendet;
- f) auf Tierarten, die nach § 2 Bundesjagdgesetz dem Jagdrecht unterliegen, mit Bolzen und Pfeilen schießt;
- g) im Umkreis von 200 m von Querungshilfen für Wild Ansinneinrichtungen aufstellt;

- h) Wild früher als sechs Monate nach dem Aussetzen bejagt;“
- c) In Absatz 1 Nr. 22 wird hinter der Zahl „33“ die Angabe „Abs. 3“ eingefügt.
- d) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer entgegen § 29 Absatz 5 Nummer 9 die Jagd vorsätzlich stört oder behindert.“
- e) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3
- f) In Absatz 3 wird die Formulierung „10.000 DM“ durch die Formulierung „5.000 Euro“ ersetzt.
- g) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:
„(4) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz begangen worden, können
1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
 2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,
- eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“
- h) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
16. In § 39 Abs. 3 werden die Worte „für 15 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Formulierung „bis zum Ablauf des 28. Oktober 2014“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Juliane Rumpf
Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes

Begründung

A Allgemeiner Teil

Das seit 1999 geltende Landesjagdgesetz hat sich in seinen Grundzügen bewährt, eine umfassende Novellierung ist daher nicht erforderlich. Die vorgesehenen Änderungen dienen teilweise der Klarstellung bzw. haben sich aufgrund der Erfahrungen in der Praxis als notwendig oder sinnvoll erwiesen.

Zu beachten ist die seit 2006 infolge der Föderalismusreform geltende neue Verfassungslage. Das Bundesjagdgesetz gehört nunmehr zur konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes, den Ländern stehen nach Artikel 72 Abs. 3 Nr. 1 des Grundgesetzes umfassende Abweichungsrechte von den Regelungen des Bundesjagdgesetzes zu. Ausgenommen hiervon ist lediglich das abweichungsfest ausgestaltete Recht der Jagdscheine. Von der Abweichungskompetenz soll durch der Einführung einer Möglichkeit, durch Verordnung die Jagdzeiten auch verlängern zu können, sowie durch eine Ermächtigung an die Jagdbehörde, bei Vorliegen bestimmter – durch europäisches Gemeinschaftsrecht vorgegebener – Voraussetzungen das Ausnehmen von Gelegen von Federwild zuzulassen, Gebrauch gemacht werden. Durch die letztgenannte Änderung soll insbesondere erheblichen Fraßschäden durch Wildgänse, vor allem in bestimmten Bereichen der Westküste, entgegengewirkt werden.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 Änderung des Landesjagdgesetzes

Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis)

Redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die geänderten Überschriften sowie die neu eingefügten Vorschriften.

Zu Nr. 2 (§ 1: Ziele des Gesetzes)

Die Änderung zu a) stellt klar, dass es sich bei allen in § 1 Abs. 3 geregelten Zielen um Allgemeinwohlbelange handelt. Unter b) wird verdeutlicht, dass hier der in § 2 verwendete Begriff der „naturnahen Reviergestaltung“ definiert wird.

Zu Nr. 3 (§ 1 a: Beachtung von Europarecht)

Mit der Einfügung des neuen § 1 a wird klargestellt, dass die Beachtung des in der Vorschrift zitierten EU-Rechts für alle behördlichen Maßnahmen des Jagdrechts gilt, bei denen die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten oder die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen von Bedeutung ist. Damit ist eine Erwähnung der EU-Richtlinien an einzelnen Stellen im Gesetz regelmäßig entbehrlich (vgl. unten Nummer 9).

Zu Nr. 4 (§ 4: Befriedete Bezirke)

Redaktionelle Anpassung der Zitierweise des Bundeskleingartengesetzes an die aktuelle Rechtslage.

Zu Nr. 5 (§ 5: Eigenjagdbezirke)

Die Änderung schließt eine Regelungslücke. Durch § 5 Abs. 1 soll sichergestellt werden, dass Eigenjagdbezirke jagdlich betreut werden. Dies wird durch die Änderung auch dann gewährleistet, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer selbst nicht Inhaberin oder Inhaber eines Jahresjagdscheines ist und deshalb selbst im Eigenjagdbezirk nicht jagen darf.

Zu Nr. 6 (§ 8: Jagdgenossenschaft)

Nach Auffassung der Rechtsprechung sind auf der Grundlage der bisherigen Rechtslage Mitglieder von Jagdgenossenschaften grundsätzlich nicht dazu berechtigt, in sie betreffenden Fällen an Entscheidungen der Jagdgenossenschaft mitzuwirken (vgl. Munte in: Schuck, Kommentar zum Bundesjagdgesetz, 2010, § 9 Anm. 94 m.w.N.). Vor dem Hintergrund der zunehmenden Eigentumskonzentration im ländlichen Be-

reich kann dies dazu führen, dass Eigentümer großer Flächen als Jagdpachtinteressenten von einer Mehrheit von Eigentümern kleiner und kleinster Flächen überstimmt werden können. Dies erscheint unter Berücksichtigung der Eigentumsgarantie in Art. 14 GG unbillig, soweit es um die Frage geht, wer die Flächen der Jagdgenossenschaft jagdlich nutzen darf. Entsprechend wird für diesen Fall in Anlehnung an die Rechtslage in Niedersachsen (vgl. § 16 Abs. 4 Landesjagdgesetz Niedersachsen) gesetzlich geregelt, dass eine Betroffenheit in eigenen Interessen einer Mitwirkung an Entscheidungen der Jagdgenossenschaft nicht entgegensteht.

Zu Nr. 7 (§ 14: Tod der Jagdpächterin oder des Jagdpächters, Erlöschen des Jagdpachtvertrags)

Die Ergänzung der Vorschrift um den neuen Absatz 2 ist erforderlich, da das nach bisheriger Rechtslage automatisch eintretende Erlöschen des Jagdpachtvertrages bei Ablauf der Gültigkeitsdauer des Jagdscheins wegen versäumtem Antrag auf Verlängerung des Jagdscheins oft unverhältnismäßig ist. Die Gewährung einer behördlichen Nachfrist zur Antragstellung und Erteilung eines neuen Jagdscheins ist auch in anderen Bundesländern üblich (vgl. z. B. § 21 Abs. 2 Niedersächsisches Jagdgesetz, Art. 19 Bayrisches Jagdgesetz, § 18 Abs. 1 LJG Rheinland-Pfalz).

Zu Nr. 8 (§ 17: Abschussregelung)

Mit der Änderung unter a) wird das Ziel erfolgt, dass künftig Abschusspläne generell für drei aufeinander folgende Jagdjahre festgesetzt werden. Damit wird bewusst vom bisherigen Prinzip der Jährlichkeit der Abschusspläne abgewichen. Es wird damit in die Hand der Jagdausübungsberechtigten gelegt, die festgesetzten Abschüsse flexibel auf einen Dreijahreszeitraum zu verteilen. Zugleich wird ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet, da die Jagdbehörden die Abschüsse nur noch alle drei Jahre bestätigen und festsetzen müssen.

Die Änderung unter b) bewirkt, dass bei überhöhten Schalenwildbeständen ohne behördliches Verfahren zusätzlich in die Bestände eingegriffen werden kann, indem ohne Genehmigungserfordernis eine 30 %ige Überschreitung der Abschusspläne ermöglicht wird. Bei der Änderung unter c) handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung, weil die bisherigen Sätze 2 und 3 zusammengefasst wurden.

Die Ergänzung unter d) dient der Klarstellung. Die Hegegemeinschaft verfügt über die besten Daten zu den in einem bestimmten Lebensraum revierübergreifend lebenden Schalenwildarten.

Zu Nr. 9 (§ 17 a: Bestimmung von Jagdzeiten)

Artikel 72 Abs. 3 Grundgesetz erlaubt den Ländern, im Bereich des Jagdwesens (ohne das Recht der Jagdscheine) von Bundesrecht abzuweichen. Hiervon wird mit der Einführung des § 17 a insofern Gebrauch gemacht, als der obersten Jagdbehörde die Möglichkeit eingeräumt wird, durch Verordnung Jagdzeiten für Wild nicht nur entsprechend der Regelung des § 22 Abs. 1 Satz 3 Bundesjagdgesetz aufzuheben oder abzukürzen, sondern sie – abweichend von Bundesrecht - ggf. auch zu verlängern. Damit soll gewährleistet werden, dass das Land schnell und flexibel Regelungen treffen kann, um die in der Vorschrift genannten Ziele erreichen zu können. Als Beispiel ist eine Verlängerung der Jagdzeiten z. B. für Rehwild und Wildgänse zu nennen. Hiermit könnte ein wesentlicher Beitrag zur Vorbeugung übermäßiger Wildschäden geleistet werden. Die Einschränkungen der europäischen Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie werden durch den neuen § 1 a (vgl. oben Nr. 3) berücksichtigt. Detailregelungen, um z.B. übermäßige oder unzweckmäßige Eingriffe in Wildpopulationen zu vermeiden, können in der Landesjagdzeitenverordnung getroffen werden, wenn diese auf der Grundlage von § 17 a geändert wird.

Zu Nr. 10 (§ 19: Aussetzen von Wild)

Die Änderung dient dem Bürokratieabbau. Die Vorschrift ist seit 1999 lediglich im Zusammenhang mit der Auswilderung von Birkwild angewendet worden. Die künftige Benehmensregelung stellt hinreichend sicher, dass die obere Naturschutzbehörde (LLUR) fachliche Bedenken gegen eine Aussetzung von heimischem Wild auch künftig rechtzeitig geltend machen kann.

Zu Nr. 11 (§ 27: Jagdhunde)

Der neue Absatz 2 dient der Klarstellung, dass die Jagdhundausbildung einschließlich Prüfung kein Selbstzweck ist, sondern notwendiger Bestandteil der Jagdausübung. Die Regelung orientiert sich an den Vorschriften anderer Landesjagdgesetze (vgl. z. B. § 36 Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz, § 4 Niedersächsisches Jagdgesetz). Sie korrespondiert auch mit § 29 Abs. 4 Nr. 3 LJG.

Zu Nr. 12 (§ 29: Sachliche Verbote und Ausnahmen)

Die Ergänzung der Überschrift unter a) soll verdeutlichen, dass die Vorschrift nicht nur Verbote und Ausnahmen regelt, sondern auch bestimmte Handlungen für zulässig erklärt. Außerdem wird durch Ergänzung des Klammerzusatzes verdeutlicht, dass in der Vorschrift eine Abweichung vom Bundesjagdgesetz erfolgt.

Mit der Ergänzung unter b) werden abweichend vom generellen Verbot des § 22 Abs. 4 Satz 4 Bundesjagdgesetz das Ausnehmen der Gelege von Federwild sowie andere Einwirkungen auf Gelege mit gleicher Wirkung ermöglicht, wenn die Voraussetzungen des Artikel 9 der EU-Vogelschutzrichtlinie vorliegen. Die Änderung orientiert sich an einer Regelung im Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 24 Abs. 3 Buchstabe d) und soll vor allem dazu beitragen, punktuell den Nachwuchs bestimmter Gänsearten zu reduzieren, wenn diese übermäßige Wildschäden, z. B. an landwirtschaftlichen Kulturen, verursachen. Die Erteilung entsprechender Genehmigungen steht im pflichtgemäßen Ermessen der Jagdbehörden. Dabei sind Regelungen, die eine Jagdausübung in bestimmten Gebieten, z.B. im Nationalpark (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 Nationalparkgesetz) oder auch in Natur- oder Vogelschutzgebieten, verbieten, als Ermessensgrenzen zu beachten. Die vorgesehene Pflicht zur Meldung der Anzahl der Einwirkungen auf Gelege an die Jagdbehörde ist erforderlich, um die in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d) der EU-Vogelschutzrichtlinie vorausgesetzten Kontrollen zu ermöglichen. Zudem trägt dies dazu bei, unerwünschte übermäßige Einwirkungen auf die betroffenen Vogelpopulationen zu vermeiden. Durch die Änderung werden voraussichtlich wesentlich seltener Abschussgenehmigungen nach § 27 Bundesjagdgesetz erteilt werden müssen, so dass dem durch die Einführung des Genehmigungstatbestands verursachten Verwaltungsmehraufwand eine entsprechend Entlastung der Jagdbehörden gegenübersteht.

Bei c) handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Unter d) erfolgen Ergänzungen verschiedener Verbotstatbestände aus nachstehenden Gründen:

- Die unter aa) vorgesehene Änderung erfolgt, weil der Zweck der Regelung darin liegt, das Ergründen von Bleischroten durch Wasserwild in Flachwasserzonen zu verhindern. Ein umfassendes Verbot der Verwendung von Bleischrot bei der Jagd ist dafür nicht erforderlich, künftig wird daher die tierschutzgerechte Bejagung z. B. von Wildgänsen an Acker- und Grünlandflächen wieder ermöglicht. Die neue Regelung entspricht der Formulierung in vielen anderen Bundesländern.
- Die durch bb) vorgenommenen Ergänzungen der Verbotstatbestände schließen zum einen eine in § 19 Abs. 1 Bundesjagdgesetz bestehende Regelungslücke hinsichtlich des unzulässigen Schießens auf Tiere mit Bolzen und Pfeilen. Zum anderen soll die Tatsache berücksichtigt werden, dass vermehrt Querungshilfen für die Tierwelt an Bundesautobahnen und Straßen errichtet worden sind und noch errichtet werden. Es entspricht nicht den Grundsätzen der deutschen Waidgerechtigkeit, dass an derartigen Zwangswechsellinien des Wildes von Ansitzeinrichtungen aus Abschüsse getätigt werden.
- Bei der Änderung unter cc) handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung
- Die durch dd) vorgenommene Ergänzung dient der Rechtssicherheit bei der Abwehr von Jagdstörungen.

Zu Nr. 13 (§ 33: Aufgaben und Befugnisse der Jagdbehörden, Auskunftspflicht)

Die Neufassung der Vorschrift dient der Klarstellung, dass Jagdbehörden nicht nur überwachen, ob die sich aus dem Jagdrecht (LJG sowie anderer dem Jagdrecht dienenden Vorschriften im BJG bzw. in auf diesen Gesetzen beruhenden Verordnungen) ergebenden Verpflichtungen eingehalten werden, sondern auch die dafür erforderlichen Befugnisse besitzen. Der Vollzug des Jagdrechts, z. B. die Kontrolle von Fütterungseinrichtungen, ist in der Vergangenheit auf Schwierigkeiten gestoßen, weil den Bediensteten oder Beauftragten der Jagdbehörden der Zugang zu Grundstücken verweigert wurde. Die neu gefasste Vorschrift ist an entsprechende Regelungen im Landeswaldgesetz und im Landesnaturschutzgesetz angelehnt.

Zu Nr. 14 (§ 35: Jagdbeirat)

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die erfolgte Verlagerung der Regelungen über die Anerkennung von Naturschutzvereinigungen aus dem Bundesnaturschutzgesetz in das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz. Gleichzeitig wird klargestellt,

dass nur solche Naturschutzvereinigungen im Jagdbeirat vertreten sein können, die in Schleswig-Holstein anerkannt sind.

Zu Nr. 15 (§ 37: Ordnungswidrigkeiten)

Unter b), d) und e) wird der Ordnungswidrigkeitenkatalog an die Änderung bzw. Ergänzung der Verbotstatbestände in § 29 angepasst (vgl. auch Nr. 12).

Bei c) handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung neuer Absätze im § 33.

Mit f) wird die Währungsumstellung auf Euro berücksichtigt. Die Höhe entspricht der im Bundesjagdgesetz vorgesehenen maximalen Geldbuße für Ordnungswidrigkeiten. Durch g) wird entsprechend einer Regelung im Bundesjagdgesetz die Möglichkeit eingeführt, bei einer Ordnungswidrigkeit nach dem Landesjagdgesetz Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung verwendet worden oder bestimmt gewesen sind (z.B. Waffen oder Fallen), einzuziehen.

Zu Nr. 16 (§ 39: Überleitungsvorschriften)

Die Änderung dient der Klarstellung, bis wann die in Abs. 3 genannten Eingatterungen als Übergangsregelung längstens bestehen bleiben dürfen.

Zu Artikel 2 „Inkrafttreten“

Art. 2 setzt den Termin des Inkrafttretens fest.

Hartmut Hamerich
und Fraktion

Günther Hildebrand
und Fraktion